

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GK Grünenfelder AG CH 9451 Kriessern

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten zwischen der GK Grünenfelder AG (GK) und ihren Lieferanten oder Dienstleistern (Lieferant). Sie bilden integrierenden Bestandteil der Anfrage durch GK. Anderslautende Geschäftsbedingungen von Lieferanten werden wegbedungen und gelten nur infolge ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch GK. Der Lieferant verzichtet damit auf die Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen, auch wenn er diese auf seiner Offerte, Auftragsbestätigung, Rechnung usw. aufdruckt und GK dagegen nicht opponiert.
- 1.2. Alle Abweichungen und Ergänzungen der vorliegenden AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Im Falle der Ungültigkeit einer Bestimmung dieser AEB gilt der übrige Teil weiter. Der ungültige Teil wird durch eine wirtschaftlich möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

2. EINLADUNG ZUR OFFERTE, OFFERTE UND AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1. Einladungen zur Offerte, Offerten und Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Der Lieferant hat sich genau an die Anfrage (Einladung zur Offerte) von GK zu halten und im Falle von Abweichungen, Mehr- sowie Minderleistungen ausdrücklich im Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.3. Mit der schriftlichen Bestätigung der Anfrage von GK bestätigt der Lieferant, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat.
- 2.4. GK ist berechtigt, von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Lieferanten wesentlich verschlechtert oder diese sich anders präsentiert, als sie GK dargestellt wurde.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Falls nicht abweichend vereinbart, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen.
- 3.2. Änderungen der Löhne und Rohmaterialpreise sowie Verzögerungen in der Auslieferung haben keine Preissteigerungen zur Folge.
- 3.3. Falls nicht abweichend vereinbart, wird die Zahlung nach Wahl von GK durch Bankcheck, Banküberweisung oder andere handelsübliche Zahlungsart in Schweizer Franken geleistet.
- 3.4. Wenn nicht anders vereinbart, leistet GK Zahlungen nach Eingang ordnungsgemässer und mehrwertsteuerkonformer Rechnungen, sowie vollständiger Versand- Liefer- und Prüfpapiere innert 30 Tagen.
- 3.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Zahlung auf andere Rechnungen oder Verbindlichkeiten als die von GK bezeichneten anzurechnen.
- 3.6. Mit den Zahlungen wird weder die Vertragsmässigkeit der Leistungen noch die Ordnungsmässigkeit deren Berechnung anerkannt.
- 3.7. Das Eigentum geht mit der Lieferung der Ware an GK über, es sei denn, es sei ein Eigentumsvorbehalt schriftlich vereinbart worden.

4. LIEFERUNG, FRISTEN

- 4.1. Mit GK vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung der Liefertermine bzw. der Lieferfristen ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort).
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, GK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Lieferverzögerung bewirken könnten. Diese Meldung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung.
- 4.3. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist um vier Wochen, so wird für jede angefangene weitere Woche eine Konventionalstrafe von 0.5% des Auftragswertes, maximal jedoch 10% des Auftragswertes sofort fällig. Bei fruchtloser Nachfristansetzung und bei Wegfall des Interesses des Lieferanten an der Lieferung sind auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche aus Gesetz oder Vertrag bleiben vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf jegliche GK wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.4. Ist der Lieferant mit einem Teil der Lieferung in Verzug, so berechnet sich die Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.
- 4.5. GK kann von der Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich und ohne jegliche Haftbarkeit für jegliche Kosten oder Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zurücktreten, wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit beendet, insolvent wird oder auf andere Weise unfähig wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Unter höherer Gewalt sind nach der Auftragserteilung eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Umstände zu verstehen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. GK ist berechtigt, über die Umstände beim Lieferanten eine amtlich beglaubigte Bestätigung einzufordern.

- 5.2. GK ist von der Verpflichtung zur Abnahme befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für GK nicht mehr verwertbar ist oder GK sich nach erfolgter fruchtloser Nachfristansetzung zwischenzeitlich anderweitig eingedeckt hat.

6. MÄNGELHAFTUNG, VERJÄHRUNGSFRISTEN

- 6.1. Der Lieferant stellt durch sach- und fachgerechte Qualitätssicherung sicher, dass nur mängelfreie Lieferungen/Leistungen erbracht werden. Die zugesicherte Mängelfreiheit bezieht sich sowohl auf Sach- als auch auf Rechtsmängel.
- 6.2. Die Garantiefrist für eine mängelfreie Lieferung/Leistung beträgt, falls nicht abweichend vereinbart, 24 Monate, gerechnet ab Auslieferung an den Kunden von GK, jedoch in jedem Fall nicht länger als 36 Monate nach Abnahme durch GK.
- 6.3. GK ist nicht verpflichtet, die Lieferung/Leistung nach Erhalt auf dessen Beschaffenheit zu prüfen und ist berechtigt, gegenüber dem Lieferanten jederzeit während der gesamten Garantiefrist Mängelrüge zu erheben.
- 6.4. Falls ein festgestellter Mangel in einer statistisch massgeblichen Zahl von Produkten der gleichen Art vorliegt, welche durch den Lieferanten geliefert wurden, ist GK unbeachtet der Garantiefrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten eine Austauschaktion allen relevanten Materials bei ihren Kunden durchzuführen. Dies unabhängig davon, ob nachgewiesen wurde, dass die ganze Lieferung mangelhaft ist.
- 6.5. Der Lieferant trägt die Kosten für den Hin- und Rücktransport des mangelhaften Materials sowie für allfällige Reisespesen und Zusatzstunden infolge Garantiarbeiten.
- 6.6. Kommt der Lieferant seinen Garantieverpflichtungen innert angemessener Frist nicht nach, ist GK berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 6.7. Unabhängig von den vorstehenden Gewährleistungsansprüchen hat GK dem Lieferanten gegenüber einen unbedingten und verschuldensunabhängigen Regressanspruch für sämtliche Ansprüche Dritter gegen GK aus Produkthaftung, falls und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einen Mangel der Lieferung/Leistung zurückzuführen sind. In gleicher Weise entschädigt der Lieferant GK für sämtliche Schäden, die GK im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines solchen Anspruchs erleidet.
- 6.8. Sämtliche weitergehenden Ansprüche aus Gesetz oder Vertrag bleiben vorbehalten.

7. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr gehen bei Abnahme der Lieferung durch GK auf diese über.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktheftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht beschränkt auf die Höhe dieser Deckungssumme.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Der Lieferant behandelt die AEB und den Inhalt der Lieferung/Leistung vertraulich.
- 9.2. GK und der Lieferant behandeln die Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche übrigen Tatsachen, welche ihnen im Zuge der Abwicklung der Lieferung/Leistung zu Kenntnis gelangt sind, vertraulich. Dazu gehört auch die Tatsache, dass die Parteien zueinander in Geschäftsbeziehung stehen.

10. IMMATERIALGÜTERRECHTE BZW. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Lieferung aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt GK von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

11. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- 11.1. Für Leistungen in der Schweiz hält der Lieferant für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und/oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.
- 11.2. Hält der Lieferant die Verfahrensgrundsätze nach Art. 11.1 nicht ein, schuldet er eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens aber CHF 3'000.00 und höchstens CHF 100'000.00.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Gerichtsstand ist 9451 Kriessern SG. GK ist auch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen Gerichtsstand einzuklagen.
- 12.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und GK gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
- 12.3. Falls sich zwischen den deutschen und den in anderen Sprachen verfassten Einkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, ist der deutsche Originaltext gültig.
- 12.4. Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.